Leitfaden 1. Säule

AHV | IV | EO | EL | FZ

herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV

13. Auflage 2021

Die 1. Säule.
Sicherheit.
Für alle.

AHV AVS IV AI

Verzeichnisse

1. Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse 5

1. Inhaltsverzeichnis 5

2. Abkürzungsverzeichnis 20

3. Internetverzeichnis 22

3.1 Allgemeine Seiten 22
3.2 Kantonale Gesetzessammlungen 23

Allgemeines 25

1. Revisionen 25

1.1 «Corona-Erwerbsersatz» (17. März 2020) 25
1.2 EL-Reform (1. Januar 2021) 25
1.3 Einführung der Vaterschaftsentschädigung (1. Januar 2021) 26
1.4 Einführung der Betreuungsentschädigung (1. Juli 2021) 26

2. Geschichtlicher Überblick 27

2.1 Entstehung und Entwicklung der AHV 27
2.2 Entstehung und Entwicklung der IV 37
2.3 Entstehung und Entwicklung der EO 39
2.4 Entstehung und Entwicklung der EL 41
2.5 Entstehung und Entwicklung der FZ 44

3. Partnerschaftsgesetz (PartG) 45

4. Koordination zwischen den Versicherungszweigen 46

4.1 Allgemeines 46
4.2 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) 46
4.3 Koordination im internationalen Verhältnis 47

Anhang

Sozialversicherungsabkommen 48

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) 49

1. Erfasste Personen 49

1.1 Allgemeines 49

1.2 Obligatorische Versicherung 49

1.21 Wohnsitz in der Schweiz 49

1.22 Erwerbstätigkeit in der Schweiz 50

1.23 Andere Personen 50

1.24 Asylsuchende 50

1.3 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung 50

1.31 Ausländer mit diplomatischen Vorrechten 50

1.32 Unzumutbare Doppelbelastung 51

1.33 Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit 51

1.331 Nichterwerbstätige 51

1.332 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden 51

1.333 Selbständigerwerbende 52

1.4 Weiterführung der obligatorischen Versicherung 53

1.41 Arbeitnehmende 53

1.42 Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland 55

1.5 Beitritt zur obligatorischen Versicherung 56

1.51 Wohnsitz in der Schweiz, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung aber nicht versichert 56

1.52 Internationale Beamte 57

1.53 Nichterwerbstätige, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten 57

1.6 Freiwillige Versicherung 58

1.7 Sozialversicherungsabkommen 59

1.71 Übersicht 59

1.72 Zweck und Koordinationsregeln 60

1.73 Entsandte Personen 61

1.74 Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU 61

1.75 EFTA-Übereinkommen 64

1.76 Abrechnung mit ausländischen Sozialversicherungsträgern 64

1.77 Ausnahmen von den Koordinationsregeln 65

2. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden 66

2.1 Beitragspflicht der Versicherten 66

2.11 Übersicht 66

2.12 Erwerbstätige Versicherte 66

2.121 Beginn der Beitragspflicht 66

2.122 Ausnahmen 66

2.123 Ende der Beitragspflicht 67

2.13 Nichterwerbstätige Versicherte 67

2.131 Beginn der Beitragspflicht 67

2.132 Ausnahmen 67

2.133 Ende der Beitragspflicht 68

2.14 Zusammenfassung 68

2.2 Beiträge der erwerbstätigen Versicherten im Allgemeinen 69

2.21 Begriff des Erwerbseinkommens 69

2.22 Im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen 69

2.23 Beiträge der erwerbstätigen Altersrentner 69

Invalidenversicherung (IV) 155

1. Zweck und Ausgestaltung 155

2. Versicherte Personen und Beitragspflicht 156

2.1 Versicherte Personen 156
2.2 Beitragspflicht 156

3. Voraussetzungen für den Leistungsbezug 157

3.1 Allgemeine Voraussetzungen 157
3.11 Arbeitsunfähigkeit 157
3.12 Erwerbsunfähigkeit 157
3.13 Invalidität 157
3.2 Versicherungsmässige Voraussetzungen 158
3.21 Angehörige von Staaten mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen 158
3.22 Angehörige von Staaten ohne zwischenstaatliche Vereinbarungen 158
3.23 Flüchtlinge und Staatenlose 158

4. Früherfassung 159

4.1 Ziel 159
4.2 Voraussetzungen und Verfahren 159

5. Eingliederungsmassnahmen 160

5.1 Massnahmen der Frühintervention 160
5.2 Medizinische Massnahmen 161
5.21 Im Allgemeinen 161
5.22 Geburtsgebrechen 161
5.23 Umfang der Leistungen 161
5.3 Integrationsmassnahmen 161
5.4 Massnahmen beruflicher Art 162
5.41 Berufsberatung 162
5.42 Erstmalige berufliche Ausbildung 162
5.43 Umschulung 163
5.44 Arbeitsvermittlung 163
5.45 Arbeitsversuch 164
5.46 Einarbeitungszuschuss 164
5.47 Entschädigung für Beitragserhöhungen 164
5.48 Kapitalhilfe 164
5.5 Eingliederungsorientierte Rentenrevision 165

6. Hilfsmittel 166

6.1 Hilfsmittel im IV-Alter 166
6.2 Hilfsmittel im AHV-Alter 167

7. Reisekosten 168

Erwerbsersatzordnung (EO) 197

1. Kernfunktionen 197

1.1 Kernfunktion für Dienstleistende 197
1.2 Kernfunktion für Mütter 197
1.3 Kernfunktion für Väter 198

2. Erfasste Personen 199

2.1 Allgemeines 199
2.2 Entschädigungsberechtigte Dienstleistende 199
2.3 Entschädigungsberechtigte Mütter 199
2.4 Entschädigungsberechtigte Väter 200

3. Finanzierung 201

3.1 Allgemeines 201
3.2 Beitragspflicht 201
3.21 Unselbständigerwerbende 201
3.22 Nichterwerbstätige/Selbständigerwerbende/ANOBAG 201
3.3 Finanzlage der EO 201
3.4 Finanzfluss in der EO 201

4. Leistungen 203

4.1 Leistungen für Dienstleistende 203
4.11 Allgemeines 203
4.12 Grundentschädigung 204
4.122 Ansätze 204
4.123 Bemessung 204
4.13 Kinderzulage 205
4.131 Anspruch 205
4.132 Ansatz 205
4.14 Zulage für Betreuungskosten 205
4.141 Anspruch 205
4.142 Ansatz 205
4.15 Betriebszulage 205
4.151 Anspruch 205
4.152 Ansatz 206
4.16 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung 206
4.2 Leistungen bei Mutterschaft 206
4.21 Anspruchsvoraussetzungen 206
4.22 Dauer des Anspruchs 207
4.23 Höhe und Art der Entschädigung 207
4.24 Koordination: Zusammenfallen von Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Mutterschaftsentschädigung 207
4.25 Kantonale Leistungen bei Mutterschaft 207
4.3 Leistungen bei Vaterschaft 208
4.31 Anspruchsvoraussetzungen 208
4.32 Dauer des Anspruchs 208
4.33 Höhe und Art der Entschädigung 208
4.34 Koordination: Zusammenfallen von Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Vaterschaftsentschädigung 208

Ergänzungsleistungen (EL) 221

1. Kernfunktionen der EL 221

1.1 Existenzsicherung als Kernziel 221
1.2 Bedarfsprinzip als Kerninstrument 221
1.3 Kaskade von Regelungen 221
1.4 EL waren früher kantonale Leistungen 222
1.5 EL sind heute eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen 222
1.6 EL dienen mehr und mehr der Pflegeheimfinanzierung 222
1.7 EL als rein steuerfinanziertes Bedarfsleistungssystem 222

2. Erfasste Personen 223

2.1 Karenzfristen für Ausländer 223
2.2 Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit 223
2.3 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz 224

3. Finanzierung 225

3.1 Allgemeines 225
3.2 Über das ELG hinausgehende Leistungen der Kantone 225

4. Leistungen 226

4.1 Leistungspalette 226
4.2 Jährliche Ergänzungsleistung 226
4.21 Jährlich ändernde Werte 226
4.22 Anrechenbare Einnahmen 226
4.221 Vermögensverzehr 228
4.222 Vermögensverzicht 228
4.223 Einkommensverzicht 228
4.23 Anerkannte Ausgaben 229
4.231 Person lebt zu Hause 230
4.232 Person lebt im Heim 231
4.24 Ehepaare in der EL 232
4.25 Mindesthöhe der jährlichen EL 233
4.26 Weitere Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen 233
4.27 Beginn und Ende des Anspruchs auf jährliche EL 233
4.28 Übergangsrecht zur EL-Reform 2021 233
4.3 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten 233
4.31 Leistungen der EL 234
4.32 Übernahme von Krankheitskosten trotz Einnahmenüberschuss bei der jährlichen EL 234
4.4 Rückerstattung durch die Erben 235
4.5 Befreiung von Radio- und Fernsehabgaben 235
4.6 Kollektive Leistungen 235
4.61 Grundsatz 235
4.62 Gewährung der Leistungen 236
4.63 Durchführung 236

Familienzulagen (FZ) 249

1. Übersicht 249

1.1 Zweck der Familienzulagen 249
1.2 Bezügergruppen 249
1.21 Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft 249
1.22 Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft 249
1.23 Nichterwerbstätige 250
1.24 Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind 250
1.25 Zusammenfassung 250

2. Anspruch auf Familienzulagen 251

2.1 Arten und Ansätze der Familienzulagen 251
2.11 Mindestanspruch gemäss FamZG 251
2.12 Begriff der Ausbildung 251
2.13 Zulagen in den einzelnen Kantonen 251
2.2 Kinder, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht 251
2.3 Kinder im Ausland 252
2.31 Ansprüche aus Abkommen 253
2.32 Kaufkraftbereinigte Ansprüche ohne Abkommen 254
2.4 Besonderheiten beim Anspruch von Arbeitnehmenden 254
2.41 Nur ganze Zulagen, keine Teilzulagen 254
2.42 Anspruch bei Arbeitsverhinderung, unbezahltem Urlaub und Tod 254
2.5 Besonderheiten beim Anspruch von Selbständigerwerbenden 255
2.6 Besonderheiten beim Anspruch von Nichterwerbstätigen 255

3. Koordination 256

3.1 Verbot des Doppelbezugs 256
3.2 Anspruchskonkurrenz 256
3.3 Differenzzahlung 257
3.4 Internationale Koordination 257
3.5 Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherer 258

4. Finanzierung 259

4.1 Familienzulagen für Erwerbstätige 259
4.11 Übersicht 259
4.12 Beiträge 259
4.13 Schwankungsreserve 259
4.14 Lastenausgleich 259
4.2 Familienzulagen für Nichterwerbstätige 260

5. Familienausgleichskassen (FAK) 261

5.1 Zugelassene FAK 261
5.2 Aufgaben 261
5.3 Zuständigkeit 261
5.31 Arbeitgebende und ihre Arbeitnehmenden 261
5.32 Selbständigerwerbende 261
5.33 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden 262
5.34 Nichterwerbstätige 262

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

1. Erfasste Personen

1.1 Allgemeines

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter oder Tod zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Sie umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung, die vor allem durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgebenden, der öffentlichen Hand (Bund) und zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertsteuer finanziert wird. Jedermann ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und hat andererseits einen Rechtsanspruch auf die gesetzlich festgelegten Leistungen. Diese haben seit der achten AHV-Revision in vielen Fällen den Charakter von existenzsichernden Leistungen, bedürfen aber noch der Ergänzung durch Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und allenfalls der Selbstvorsorge (3. Säule). Ferner sei auf den Abschnitt über die Ergänzungsleistungen verwiesen.

Die nachfolgenden Regelungen sind geschlechtsneutral. Das heisst, sie gelten für Männer und Frauen gleichermassen. Jede Person muss für sich die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für Ehepaare. Wenn ein Ehepartner die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, überträgt sich dies nicht automatisch auf den anderen Ehepartner. So sind zum Beispiel Ehepartner von Grenzgängern nicht in der AHV versichert, es sei denn, sie erfüllen selbst eine der Versicherungsvoraussetzungen.

1.2 Obligatorische Versicherung

(Art. 1a Abs. 1 AHVG)

Unter einer obligatorischen Versicherung wird ein System verstanden, in welchem kraft Gesetzes ein Zwang zur Versicherung besteht (im Ausland auch Pflichtversicherung genannt). Das heisst, der Wille oder die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Versicherten sind ohne Bedeutung. Allein das Gesetz bestimmt, wer Beiträge zu entrichten und Anspruch auf Leistungen hat. In diesem Sinne obligatorisch versichert sind Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1.21 Wohnsitz in der Schweiz

(Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG)

Das AHVG kennt keinen eigenen Wohnsitzbegriff; es stellt auf die zivilrechtliche Ordnung ab (Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG). Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu prüfen (Art. 23–26 ZGB).

Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (mit anderen Worten: den Ort, den sie zu ihrem Lebensmittelpunkt macht). Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben, und der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Beispiel

Vreni Muster, wohnhaft in Zürich, ist Hausfrau und übt keine Erwerbstätigkeit aus. Sie ist aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz obligatorisch versichert.

2. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden

2.1 Beitragspflicht der Versicherten

(Art. 3 AHVG)

2.11 Übersicht

Die Frage der Beitragspflicht stellt sich nur für Personen, die in der AHV versichert sind. Wer keine der Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, kann und muss keine Beiträge entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von Gesetz und Verordnung vorgeschrieben. Der Beitragspflichtige kann sie nicht selbst bestimmen, insbesondere kann er nicht freiwillig höhere Beiträge bezahlen, um seine Rentenansprüche zu verbessern.

Nicht alle Versicherten müssen Beiträge bezahlen. Das Gesetz unterscheidet bei Beginn und Ende der Beitragspflicht zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten.

Die Bestimmungen im Einzelnen:

2.12 Erwerbstätige Versicherte

2.121 Beginn der Beitragspflicht

Die Erwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 17. Altersjahres folgt. Im Jahre 2003 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

2.122 Ausnahmen

Erwerbstätige Kinder (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG)

Bis zum 31. Dezember 1956 war die untere Altersgrenze auf den 1. Januar nach Vollendung des 15. Altersjahres festgelegt. Sie wurde bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 mit dem damaligen Fabrikgesetz koordiniert, welches die entlöhnte Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren untersagte. Seit 1957 gilt die Vollendung des 17. Altersjahres als Untergrenze.

Mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 5 Abs. 3 AHVG)

Für mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, beginnt die Beitragspflicht drei Jahre später, nämlich am 1. Januar des Kalenderjahres, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

Es geht hier um Jugendliche zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, welche im elterlichen Betrieb mitarbeiten, dafür aber keinen Barlohn erhalten. Ebenso haben mitarbeitende Familienglieder im Rentenalter auf dem Naturallohn keine Beiträge zu entrichten. Einerseits würden sich bei der Festsetzung der Qualität und Quantität und damit dem «Wert» der Mitarbeit grosse Schwierigkeiten ergeben, andererseits wollte man den bäuerlichen und gewerblichen Verhältnissen Rechnung tragen. Verheiratete (ungeachtet ihres Alters), die im Betrieb ihres Ehepartners mitarbeiten, entrichten nur auf dem Barlohn Beiträge.

Als mitarbeitende Familienglieder gelten

- die Ehefrau des Betriebsinhabers;
- der Ehemann der Betriebsinhaberin;
- die Verwandten des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin und seiner Ehefrau bzw. ihres Ehemannes in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Geschwister des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Pflegekinder des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin unter der Voraussetzung, dass sie mit diesem bzw. dieser in einer Hausgemeinschaft leben.

Beispiele

Hans Muster, 19 Jahre alt, arbeitet im Malerbetrieb seines Vaters. Er hat zu Hause freie Verpflegung und Unterkunft (Kost und Logis), erhält aber keinen Barlohn. Er bleibt bis zum 31. Dezember nach Vollendung seines 20. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit. Würde ihm sein Vater neben Kost und Logis auch noch einen Barlohn auszahlen, müsste er auf diesem Barlohn ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten.

Paul Muster ist 67 Jahre alt und arbeitet auf dem Hof seines Sohnes mit. Neben dem Barlohn erhält er auch Verpflegung und Unterkunft auf dem Hof. Die Naturalleistung (Verpflegung und Unterkunft) gehört nicht zum beitragspflichtigen Einkommen, da Paul Muster die ordentliche Altersgrenze bereits überschritten hat.

2.123 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige dauert grundsätzlich bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Das heisst, auch Erwerbstätige im Rentenalter haben Beiträge zu bezahlen. Allerdings gilt für sie ein Freibetrag (s. Kap. 2.23).

2.13 Nichterwerbstätige Versicherte

2.131 Beginn der Beitragspflicht

Die Nichterwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Im Jahre 2000 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht der Erwerbstätigen beginnt also drei Jahre früher als die der Nichterwerbstätigen. Diese drei Jahre bezeichnet man als Jugendjahre. Wenn im Versicherungsverlauf ab dem 21. Altersjahr bis zur Leistungsberechnung Beitragslücken auftreten, können sie unter Umständen mit diesen Jugendjahren ausgeglichen werden. In der Regel handelt es sich bei den in den Jugendjahren bezahlten Beiträgen aber um reine Solidaritätsbeiträge, die keinen Einfluss auf den individuellen Rentenanspruch haben (vgl. Kap. 4.422).

2.132 Ausnahmen

Ehepartner (Art. 3 Abs. 3–4 AHVG)

Ist ein Ehepartner im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig (s. Tabelle in Kap. 2.63), so gelten die Beiträge des anderen, nichterwerbstätigen Ehepartners als bezahlt, wenn der erwerbstätige Partner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Den doppelten Mindestbeitrag deshalb, weil nach dem Splitting für jeden Ehepartner der einfache Mindestbeitrag bezahlt sein muss (vgl. Kap. 4.432). Die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehepartners gelten auch dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner bereits eine Altersrente bezieht oder aufschiebt. Im Jahr der Schliessung oder Auflösung der Ehe gilt die Beitragsbefreiung für das ganze Kalenderjahr.

Beispiele

Hans Muster ist Hausmann und erzielt kein Erwerbseinkommen. Seine Ehefrau Vreni Muster arbeitet ganztags als Lehrerin. Die Nichterwerbstätigenbeiträge von Hans Muster gelten als bezahlt, weil Vreni Muster im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig ist und zusammen mit ihrem Arbeitgebenden den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Paul Muster war bis zur Vollendung des 65. Altersjahres voll erwerbstätig und bezahlte den doppelten Minimalbeitrag. Jetzt ist er pensioniert und erzielt kein Erwerbseinkommen mehr. Seine Ehefrau Maria führt den Haushalt und ist fünf Jahre jünger, hat das ordentliche Rentenalter also noch nicht erreicht. Bis jetzt galten die Nichterwerbstätigenbeiträge von Maria Muster als bezahlt, weil Paul Muster erwerbstätig war und den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Nachdem Paul Muster nun seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, muss Maria Muster als Nichterwerbstätige ihre Beitragspflicht selbst erfüllen.

Anhang 1

Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende (gültig seit 2021)

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz			
von mindestens	*aber weniger als*	*AHV*	*IV*	*EO*	*Total*
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	9'600	413	66	24	503
	Fr.	%	%	%	%
9'600	17'400	4,35	0,752	0,269	5,371
17'400	21'400	4,45	0,769	0,275	5,494
21'400	23'800	4,55	0,786	0,281	5,617
23'800	26'200	4,65	0,804	0,287	5,741
26'200	28'600	4,75	0,821	0,293	5,864
28'600	31'000	4,85	0,838	0,299	5,987
31'000	33'400	5,05	0,873	0,312	6,235
33'400	35'800	5,25	0,907	0,324	6,481
35'800	38'200	5,45	0,942	0,336	6,728
38'200	40'600	5,65	0,977	0,349	6,976
40'600	43'000	5,85	1,011	0,361	7,222
43'000	45'400	6,05	1,046	0,373	7,469
45'400	47'800	6,35	1,098	0,392	7,840
47'800	50'200	6,65	1,149	0,410	8,209
50'200	52'600	6,95	1,201	0,429	8,580
52'600	55'000	7,25	1,253	0,448	8,951
55'000	57'400	7,55	1,305	0,466	9,321
57'400		8,10	1,400	0,500	10,000

Sinkende Beitragsskala (Art. 8 und 9bis AHVG, Art. 21 AHVV; Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 1bis Abs. 1 IVV; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 EOG, Art. 36 Abs. 1 EOV).

Register

A

Abrechnungsperiode AHV 2.822
Abruf der Altersrente AHV 4.33
Adoptionszulage FZ 2.13
AHV/IV-Kommission AHV 6.52
AHV-Ausweis AHV 2.91
AHV-Nummer AHV 2.93
Akontobeiträge und Ausgleich
– Arbeitgebende AHV 2.37
– Nichterwerbstätige AHV 2.66
– Selbständigerwerbende AHV 2.54
Allgemeiner Lebensbedarf EL 4.231
Altersrente
– Anspruch AHV 4.11
– Berechnung AHV 4.51
– Zusammenfallen mit Witwen-/Witwerrente AHV 4.54
Amortisationsbeiträge IV 6.1
Anders geartete Naturaleinkommen AHV 2.353
Anerkannte Ausgaben EL 4.23
Anmeldung EL 6.1; EO 4.4; FZ 6.1, 7.62; IV 14.11
Anrechenbare Einnahmen EL 4.22
Anspruchsbegründende Kinder FZ 2.2
Anspruchskonkurrenz FZ 3.2
Arbeitgebende
– Begriff AHV 2.31
– Beitragsabrechnung AHV 2.37
– Beitragspflicht AHV 2.31
– Beitragszahlung AHV 2.37
– Durchführungsorgan AHV 6.1; IV 13.3
– Haftung AHV 2.39; FZ 6.5
– massgebender Lohn s. dort
Arbeitgeberhaftung AHV 2.39; FZ 6.5
Arbeitnehmende
– Abgrenzung zu Selbständigerwerbenden AHV 2.32
– Begriff AHV 2.32
– Familienzulagen FZ 1.21
– massgebender Lohn s. dort
Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber AHV 2.4
Arbeitslosenversicherung AHV 2.3
Arbeitsunfähigkeit IV 3.11
Arbeitsverhinderung FZ 2.42
Arbeitsvermittlung IV 5.44
Arbeitsversuch IV 5.45
Arbeitsvertrag, Familienzulagen FZ 8
Armee, EO-Anspruch EO 2.2
Assistenzbeitrag
– der AHV AHV 4.8
– der IV IV 11
Assistenzpersonen IV 11.4
Asylsuchende AHV 1.24
ATSG Allg. 4.2
Aufgabenbereich IV 9.22
Aufrechnung der persönlichen Beiträge AHV 2.527
Aufschub der Altersrente AHV 4.33
Aufsicht AHV 6.5; IV 13.5; EL 5.3; EO 5.3
Aufwertungsfaktor AHV 4.432
Ausbildung
– Begriff FZ 2.12
– im Ausland FZ 2.3
– nachobligatorische, FZ 2.11
– Unterbruch FZ 2.12
Ausbildungszulage FZ 2.11, 7.22
Ausgeglichener Arbeitsmarkt IV 3.12, 9.21
Ausgleich s. Akontobeiträge und Ausgleich
Ausgleichsfonds AHV 3.2, 6.53
Ausgleichskassen AHV 6.3; IV 13.2
Ausländer mit diplomatischen Vorrechten AHV 1.31
Ausserordentliche Rente
– der AHV AHV 4.2
– der IV IV 9.64
Auszahlung
– EO 4.43
– Familienzulagen FZ 6.2–6.3, 7.63
– Invalidenrente IV 9.10
Auszug aus dem Individuellen Konto AHV 2.942

B

Bedarfsleistungssystem EL 1.7
Bedarfsprinzip EL 1.2
Behinderungskosten EL 4.3
Beitragsdauer
– Beitragspflicht AHV 2.12–2.14
– Rentenberechnung AHV 4.42
Beitragslücken AHV 4.422
Beitragspflicht
– Arbeitgebende AHV 2.31
– EO EO 3.2